

den können. Hierzu steht uns umfangreiches Material aus der Rechtsprechung und aus der forensischen Begutachtung zur Verfügung. Das Gesagte soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Eine 29jährige Angeklagte tötete ihre Mutter, mit der sie zusammenlebte. Als Motivation zur Tat wurde dabei festgestellt:

Die Täterin wußte seit drei Wochen, daß ihr Bruder an Krebs erkrankt war. Die Mutter hatte einen Herzinfarkt überstanden, war aber seit längerer Zeit bettlägerig. Auf Grund der Mitteilung der Ärzte, daß ihr Bruder wahrscheinlich bald sterben werde, überlegte sich die Angeklagte, wie ihre Mutter diese Nachricht aufnehmen würde. Sie kam zu der Überzeugung, daß diese die Nachricht vom Tode des Sohnes nicht überleben würde. Sie teilte darum der Mutter die Erkrankung des Bruders nicht mit, sondern gab ihr nach dessen Tod zweimal eine Überdosis Schlaftabletten. Nach dem Tode der Mutter meldete sie ihre Tat.

Aus der Lebensgeschichte der Angeklagten ist folgendes erwähnenswert: Sie wuchs in einem abgelegenen Forsthaus auf. Von früher Kindheit an entwickelte sie zum Vater eine Gegeneinstellung. Das sehr zurückgezogene lebende, scheue Mädchen konnte sich als Kind und auch später anderen Menschen nur schwer anschließen. Sie war nur ihrer Mutter und dem etwas älteren Bruder gegenüber aufgeschlossen. Als sie 17 Jahre alt war, zog die Familie in eine Großstadt, in der sich das Mädchen, das Einsamkeit und Wald gewohnt war, niemals wohl fühlte.

Sie entwickelte sich zur Stenotypistin, war wegen ihrer Zuverlässigkeit geschätzt, galt als außerordentlich hilfsbereit, ehrlich, stets zuvorkommend, arbeitsintensiv, jedoch kaum erheblich belastbar. Die letzten 12 Jahre arbeitete sie im gleichen Betrieb. Während der Bruder sich eine eigene Familie gründete, blieb sie bei ihrer Mutter wohnen. Sie pflegte kaum Kontakt zu anderen Menschen. Insbesondere nach der Erkrankung ihrer Mutter beschränkte sie sich in der Freizeit auf deren Pflege und auf das Zusammensein mit dieser die Familie beherrschenden und zweifellos gegenüber der Tochter stärkeren Persönlichkeit.

Psychisch entwickelte sich eine subdepressive Frau mit stärkerer Gefühlstiefe und Gefühlsnachhaltigkeit, wobei ihre Mutter im Mittelpunkt der fühlenderischen Auseinandersetzungen stand. Die unselbständige, antriebschwache Frau, die in keiner Weise entscheidungsfreudig war und auch im Beruf wenig selbständig im Denken und Handeln erschien, fühlte sich zwar dort wohl, wo man ihr mit Freundschaft, echter Kollegialität und Hilfsbereitschaft entgegenkam, war aber auch dort zu einer aktiven Gestaltung ihrer sozialen Situation nur vermindert willens und auch nur vermindert fähig. Deutlich hatte sich bei ihr eine Mutterbindung herauskristallisiert, die sowohl durch die in der frühen Kindheit wirkenden Erlebnisse, durch das Scheitern sexueller Beziehungen, aber auch durch eine besondere Ausgangspersonlichkeit mitbedingt war. Eine Loslösung von der Mutter hatte bei ihr nicht stattgefunden. So bestand zweifellos eine erhebliche neurotische Fehlentwicklung auf der Grundlage einer abnormen Persönlichkeit, mitbedingt einerseits durch die depressiv-ängstlich-versagende Konstitution, andererseits als Auslösung durch die geschilderten Erlebnisse.

Eine Depression von Psychosewert zur Zeit der Tat konnte ausgeschlossen werden. Hiergegen sprachen auch die Berichte der Zeugen, die die Frau während der Erkrankung des Bruders, aber auch nach dessen Tode kurz vor Begehung der Tat und zwischen Tat und Tod der Mutter gesprochen und ihre Anweisungen entgegengenommen hatten. Die Frau, deren aktuelle Stimmung bereits in den letzten Jahren sehr stark vom Gesundheitszustand ihrer Mutter abhängig gewesen war, hatte sich unter dem Eindruck der Erkrankung in eine Verzweiflungshaltung hineingesteigert. Hierbei spielte die Tatsache der Erkrankung des einzigen Bruders eine Rolle, noch mehr aber das Wissen, daß für die Mutter die Existenz ihrer beiden Kinder der abschließliche Inhalt des Denkens außerhalb des Krankheitsgeschehens war. Wie sich aus den Aussagen ihrer

Arbeitskollegen ergab, war ihr Denken während der kurzen Krankheit des Bruders ganz darauf konzentriert, wie ihre Mutter dies aufnehmen würde, wobei ihre berufliche Leistungsfähigkeit fast völlig zusammenbrach. Die in ihrem Denken besonders in der Konfliktsituation eingeeengt, Frau gewann subjektiv die Überzeugung, daß ihre Mutter den Tod des Bruders nicht überleben würde und daß sie selbst die Aufgabe hätte, der Mutter die Qualen, die mit der Nachricht vom Tode des Bruders verbunden waren, zu ersparen.

Das Ergebnis der Begutachtung war, daß sich hier auf dem Boden einer abnormen Persönlichkeit eine Neurose von Krankheitswert entwickelt hatte und wegen der Beziehung dieser neurotischen Fehlentwicklung zur konkreten Tat eine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit bestand. Zweifellos handelte es sich um eine schwerwiegend abnorme Entwicklung von Krankheitswert, wobei der Krankheitswert in der neurotischen Entwicklung liegt und die Beziehung zur Tat offensichtlich ist. Es wurden fernerhin die psychologischen Voraussetzungen einer psychischen Zwangslage als gegeben angenommen, und zwar wegen der konkreten Konfliktsituation, die sich aus der Erkrankung der Mutter und dem Tode des Bruders ergab.

Kriterien einer psychischen Zwangslage

Da die erwähnten Beispiele die wesentlichen Kriterien vereinigen, die eine psychische Zwangslage kennzeichnen, können sie daher verallgemeinerungsfähig ausgewiesen werden:

1. In der Mehrzahl der Fälle findet man einen langzeitigen Konfliktzustand, dem eine Entwicklung zugrunde liegt.

Die objektive Konfliktsituation muß in bezug auf die Persönlichkeit des Täters nachweisbar sein. Entscheidend ist aber die subjektive Verarbeitung der Konfliktsituation, so daß eine subjektiv als psychische Zwangslage empfundene Dauerverfassung entsteht.

Diese Verfassung wird in der Regel seit längerer Zeit bestehen, wobei erst die aktuelle Zuspitzung eines längere Zeit schwelenden Konflikts schließlich zur Auslösung der Tat führt.

Vielfach entsteht durch den Konfliktzustand eine Disposition zur affektiven Entgleisung mit einer dabei eintretenden Einengung der deutlich gegliederten Wahrnehmung, der Vorstellungen und Gedanken.

Der Konfliktzustand muß dergestalt sein, daß der Täter beeinträchtigt ist, die konkrete Situation ausreichend rational-logisch zu durchdenken oder den eigenen Standort ausreichend zu prüfen.

2. Die Tat dient dem Versuch einer Konfliktlösung. Bei der Beurteilung des Inhalts und der Form der Konfliktlösung ist die subjektive Verarbeitung der Konfliktsituation durch den Täter zu berücksichtigen.

Ist das Opfer gleichzeitig Konfliktverursacher, so kann die Abgrenzung zu einer Affekttat bedeutsam werden, wenn der Täter in hochgradiger Erregung handelt.

Ist das Opfer nur mittelbarer Konfliktverursacher — z. B. ein Kind aus einer illegitimen Verbindung, das die Ehe gefährdet und zum Zwecke der Konfliktbeseitigung getötet wird —, so ist das Vorhandensein einer psychischen Zwangslage in bezug auf die konkrete Tat sehr kritisch anzusehen.

3. Die psychische Zwangslage muß zur Tatzeit bestehen. Das ist nicht gegeben, wenn sie eine Entwicklung selbst in Gang brachte — z. B. ein schwer verwahrlostes Milieu, neurotisierende Entwicklung usw. —, aber nur noch die Folgen aus der früheren psychischen Lage bestehen.

Die aktuelle Zuspitzung der Konfliktsituation zur Zeit der Tat muß den Täter überfordern. Dies ist nachprüf-